

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan Agri-PV Am neuen Wasserwerk Dundenheim, Gemeinde Neuried</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7513-441</i>	Gebietsname(n) <i>Kinzig-Schutter-Niederung</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Neuried Bauamt Kirchstraße 21 77743 Neuried</i>	
1.4	Gemeinde	<i>Gemeinde Neuried</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Baurechtsamt, Landkreis Ortenaukreis	
1.6	Naturschutzbehörde	Amt für Umweltschutz, Landkreis Ortenaukreis	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Geplant ist die Errichtung einer vertikalen Agri-PV Anlage auf einem Teil der Gesamtfläche des Geltungsbereichs. Ein Streifen hin zur L99 sowie einer an der südlichen Grenze, hier werden auch die beiden anstehenden Bäume ausgenommen, werden nicht überplant. Zwischen den Modulreihen soll weiterhin ackerbaulich bewirtschaftet werden. Entlang der von Nord nach Süd verlaufenden Anlagenreihen sollen extensive Schutz- bzw. Blühstreifen angelegt werden.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Bioplan Bühl</i>	<i>07223 900 105</i>	
<i>Nelkenstraße 10</i>		
<i>77815 Bühl</i>		
	e-mail *	
	<i>buero@bioplan-buehl.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Philipp Gehmann

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Baumfalke	Der nördlich auf der gegenüberliegenden Seite der L99 angrenzende Teilbereich des Vogelschutzgebiets ist als Lebensstätte des Baumfalcken ausgewiesen. Für diese Art hat das Plangebiet aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung keine essentielle Bedeutung, erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätte durch eine Planumsetzung werden ausgeschlossen.	
Kiebitz	Eine Lebensstätte der Art liegt im Teilbereich des Vogelschutzgebiets nördlich der L99. Vorkommen der Art in diesem Bereich sind aktuell nicht bekannt und werden ausgeschlossen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätte durch eine Planumsetzung erkannt, zumal der Bereich, in welchem PV-Module errichtet werden, in einem Abstand	

	ab 50 Metern südlich der vielbefahrenen L99 liegt. Die Erhöhung einer möglichen Störkulisse auch im Fall einer zukünftigen (Wieder-)Besiedlung des Teilbereichs der Lebensstätte im Vergleich zur vorliegenden Situation findet durch eine Planumsetzung nicht statt, erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	---	Es findet kein Flächenverlust statt, da das Plangebiet außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets liegt.	
6.1.2	Flächenumwandlung	---	---	
6.1.3	Nutzungsänderung	---	Durch die zusätzliche Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung mittels PV-Anlage, neben der bestehenbleibenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf im weiteren Umfeld liegende Lebensstätten aus.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	---	Es findet keine Zerschneidung von Lebensstätten statt.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	---	---	
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	---	Betriebsbedingt ergeben sich keine stofflichen Emissionen.	
6.2.2	akustische Veränderungen	---	Durch den Betrieb einer PV-Anlage entstehen keine zum jetzigen Zustand veränderten akustischen Emissionen.	
6.2.3	optische Wirkungen		Photovoltaikanlagen stehen immer wieder im Verdacht, u.a. durch Blendwirkungen, negativen Einfluss auf Vögel zu haben. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen, z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen, wird jedoch als insgesamt gering eingeschätzt, obgleich unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen einzelne Fälle nicht auszuschließen sind. Starke Blendwirkungen durch Lichtreflexionen und hierdurch bedingte Irritationen, z.B. beim Zug, sind aufgrund der Lichtstreuung bzw. Lichtabsorptionseigenschaften der Module offenbar ebenfalls von geringer Relevanz. Allerdings liegen bisher vergleichsweise wenige Untersuchungen vor (u.a. DDA & DRV 2013, DEMUTH & MACK 2018, HERDEN et al. 2009). Erhebliche Beeinträchtigungen für vogelschutzgebietsrelevanter Arten oder deren Lebensstätten werden ausgeschlossen.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	---	Geringfügige Veränderungen des Mikroklimas im Vergleich zur reinen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung können durch die zusätzliche Errichtung von PV-Modulen nicht ausgeschlossen	

			werden, erhebliche Auswirkungen werden aber ausgeschlossen.
6.2.5	Gewässerausbau	---	Es sind keine Gewässer betroffen.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	---	---
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	---	Zu Kollisionen siehe Punkt 6.2.4
6.2.8			
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	---	Es werden baubedingt keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets in Anspruch genommen.
6.3.2	Emissionen	---	Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets direkt an der vielbefahrenen L99 wird baubedingt keine erhebliche Zunahme von Emissionen zur bereits vorliegenden Situation erkannt.
6.3.3	akustische Wirkungen	---	Temporäre akustische Emissionen bei der Errichtung der PV-Anlage sind zu erwarten, werden aber im Kontext der Lage der intensiv ackerbaulich bewirtschafteten Fläche an der viel befahrenen Landstraße L99 außerhalb des Vogelschutzgebiets als nicht erheblich eingestuft.
6.3.4			

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Literatur und Quellen

DDA & DRV (2013): Regenerative Energiegewinnung - Eckpunktepapier. - Ber. Vogelschutz 49/50: 17-22.

DEMUTH, B., & A. MAACK (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. - F+E-Vorhaben „Modellhafte Erarbeitung regionaler und örtlicher Energiekonzepte unter den Gesichtspunkten von Naturschutz und Landschaftspflege“ (FKZ: 3515 82 3100).

HERDEN, CH., B. GHARADJEDAGHI & J. RASSMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht. Stand Januar 2006. - BfN-Skripten 247.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------